

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 30. Juni 2017 nachstehende

I. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 erlassen:

Artikel 1

Der § 2 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und ist mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, fällig und zahlbar.
2. Für die Benutzung der Kindergärten sind, abhängig von den Betreuungszeiten und vom Alter der Kinder, folgende Gebühren für das **Erstkind** einer Familie zu entrichten:

Öffnungszeiten	3 Jahre bis Schuleintritt	2 – 3 Jahre	1 – 2 Jahre
07:00 Uhr – 17:00 Uhr (10 Stunden)	185,00 €	210,00 €	240,00 €
07:30 Uhr – 16:00 Uhr (8,5 Stunden)	170,00 €	190,00 €	220,00 €
08:00 Uhr – 16:30 Uhr (8,5 Stunden)	170,00 €	190,00 €	220,00 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr (6 Stunden)	150,00 €	165,00 €	195,00 €
08:00 Uhr – 13:00 Uhr (5 Stunden)	135,00 €	155,00 €	185,00 €
13:00 Uhr – 17:00 Uhr (4 Stunden)	120,00 €	130,00 €	160,00 €

Bei Kindern, welche in einem laufenden Monat das zweite bzw. dritte Lebensjahr vollenden, erfolgt die geänderte Veranlagung der Kindergartengebühren (neue Alterskategorie) ab dem darauffolgenden Monat.

3. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung beginnend ab dem 01.01.2007 für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden.

Bei Eltern, die eine über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit gewählt haben, ist im Freistellungszeitraum der entsprechende Anteil für die über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit zu berechnen.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

4. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, werden für das 2. Kind Benutzungsgebühren in Höhe von zwei Dritteln und für jedes weitere Kind Benutzungsgebühren in Höhe der Hälfte der Benutzungsgebühren nach § 2 erhoben.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, in begründeten Härtefällen über eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren zu entscheiden.“

Artikel 2

Diese I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Waldkappel, den 30. Juni 2017

Az.: 020-00467 Kr

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam
Bürgermeister (Siegel)

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, den 30. Juni 2017

Reiner Adam
Bürgermeister (Siegel)

Vorstehende I. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 29. Mai 2015 wurde gemäß § 7 Abs. 1 der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 10. Oktober 2014 am 20. Juli 2017 in den „Waldkappeler Nachrichten“, sowie der „Werra-Rundschau“, öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 20. Juli 2017

Az.: 020-00467 Kr

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam (Siegel)
Bürgermeister